

KOHNS	POPPENHÄGER
-------	-------------

KOHNS + POPPENHÄGER
Beratende Ingenieure
Pfalzbahnstrasse 20
6680 Neunkirchen/Saar
Tel. (06821) 2406.0 Fax 2406.44

Gem.	Clemens	Bl. Nr.
Bearb.:	Beck	Messstab:
Ger.:	Brob. P	Datum:

Dez. 85, Mai 90

Bestandsaufnahme Stadt Püttlingen Sportplatz Jungenwald

LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



- Straßenverkehrsflächen



- Parkflächen



- Fuß- / Feldwirtschaftsweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



- Sportanlage



- Verkehrsgrünfläche



- Baugrenze für funktionszugeordnete Gebäude (Sportplatzgebäude)



- Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Mindest - Höchstmaß)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9, Abs. Nr. 25 a, BauGB)



- Anpflanzung von Laubholzhochstämmen



- Anpflanzung von Sträuchern



- Anpflanzung von flächigem Baumbestand

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)



- zu erhaltende Bäume



- zu erhaltende Sträucher



- zu erhaltender flächiger Baumbestand

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)



- Spielplatz

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BauGB)



- Geschützter Landschaftsbestandteil (im Verfahren)

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
- 1.1 Als Verkehrsflächen werden gem. Plan festgesetzt
- Strassenverkehrsflächen
- Parkflächen
- öffentl. Fuss- und Feldwirtschaftswege
- 2.0 Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
- 2.1 Gem. der Planzeichnung werden festgesetzt
Öffentliche Grünflächen
- Sportanlage
- Strassen - / Wegebegleitende Verkehrsgrünflächen
- 2.2 Innerhalb der Sportanlage sind funktionszugeordnete Gebäude zulässig
(Umkleidegebäude mit Gemeinschaftsraum, Schank- und Speisebetrieb, Platzwartwohnung)
- 2.2.1 Die innerhalb der Sportanlage überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenze festgesetzt
- 2.2.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit I festgesetzt
- 3.0 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche (§ 9 Abs.1 Nr. 22 BauGB)
- 3.1 Fläche für Kinderspielplatz wird gem. Planzeichnung festgesetzt.
- 4.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs.1, Nr. 25 a, BauGB)
- 4.1 Gem. Planzeichnung sind festgesetzt
- Anpflanzen von Bäumen (Arten gem. Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 2)
- Anpflanzen von Sträuchern (Gebüschen, Hecken)
(Arten gem. Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 2)
- 5.0 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs.1, Nr. 25 b, BauGB)
- 5.1 Gem. Planzeichnung sind festgesetzt
- die Erhaltung von Bäumen gem. Planeintrag
- die Erhaltung von flächigem Baumbestand gem. Planeintrag
- die Erhaltung von Sträuchern (Gebüschen) gem. Planeintrag
- 5.2 Natürliche Bestandsabgänge sind durch Neupflanzung der im Bestand vorhandenen Arten zu ersetzen
- 6.0 Höhenlage (§ 9 Abs.2 BauGB)
- 6.1 Höhenlage baulicher Anlagen werden gem. Planeintrag festgesetzt

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0 Gestaltung von Wegen und Kfz - Stellplätzen (§ 83, Abs.1 Nr. 2, LBO)
- 1.1 Fusswege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke) herzustellen
- 1.2 Kfz - Stellplätze (Parkflächen) sind z.T. mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke) gem. Planeintrag herzustellen bzw. zu erhalten
- 2.0 Einfriedungen (§ 9, Abs. 4, BauGB, § 83, Abs.2, Nr.1 LBO)
- 2.1 Für die Sportanlage ist ein Maschendrahtzaun bis 1,50 m Höhe zulässig

Nachrichtliche Übernahmen: (§ 9, Abs. 6, BauGB)

In den Bebauungsplan ist nachrichtlich übernommen :

- 1.0 Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 5.02.47
(geplant - im Verfahren)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl I S. 885, 1122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions- u. Wohnbaulandgesetzes - InvWoBG - vom 22.04. 1993 (BGBl I S. 466).
2. Verordnungen über die bauliche Nutzung von Grundstücken – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 2, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions- u. Wohnbaulandgesetzes - InvWoBG - vom 22.04. 1993 (BGBl I S. 479).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – PlanzVO – vom 18. Dezember 1990 (BGBl I S. 58)

4. Bauordnung für das Saarland – LBO – vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57, S. 1373 ff.)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 21.04.1993 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Beschuß, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 24.06.1993 durch Veröffentlichung im Öffentlichen Anzeiger der Stadt Püttlingen Ausgabe 25 ortsüblich bekanntgemacht worden.
3. Auf die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Stadtratsbeschuß vom 21.4.1993 verzichtet, da sich die Planung infolge der vorhandenen Sportanlage nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit dem Schreiben vom 22.04.1993 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.1994 bis einschl. 02.02.1994 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 23.12. 1993 durch Veröffentlichung im Öffentlichen Anzeiger der Stadt Püttlingen mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
6. Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit dem Schreiben vom 20.12.1993 von der Auslegung benachrichtet worden. Bedenken und Anregungen wurden keine vorgebracht.
7. Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11.05.1994 diesen Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 LBO) als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Püttlingen , den 20 . Mai 1994

Der Bürgermeister

Müller



Müller

8. Anzeige des Bebauungsplans gem. § 11 (1) BauGB und Genehmigung der örtl. Bauvorschriften gem. § 83 (4) LBO

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Püttlingen vom 20.5.1994 AZ: 6-61-26-10/II n-03 - gem. § 11 (1) 2. Halbsatz BauGB angezeigt . Die nach § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtl. Bauvorschriften werden gem. § 83 (4) LBO i.V.m. Abs. 6 genehmigt .

Saarbrücken , den 6.9.1994

J.A. Heiss
(Heiss)
Bauberrat

Ministerium für Umwelt

9. Der Bebauungsplan wurde am 19.09.94 vom Bürgermeister der Stadt Püttlingen als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt .

10. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde am 13.10.94 ortsüblich bekanntgemacht . Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem 13.10.94 zu jedermann's Einsicht bereit . Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft .

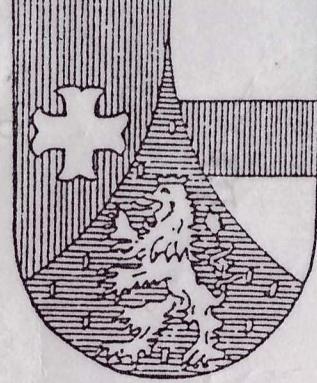
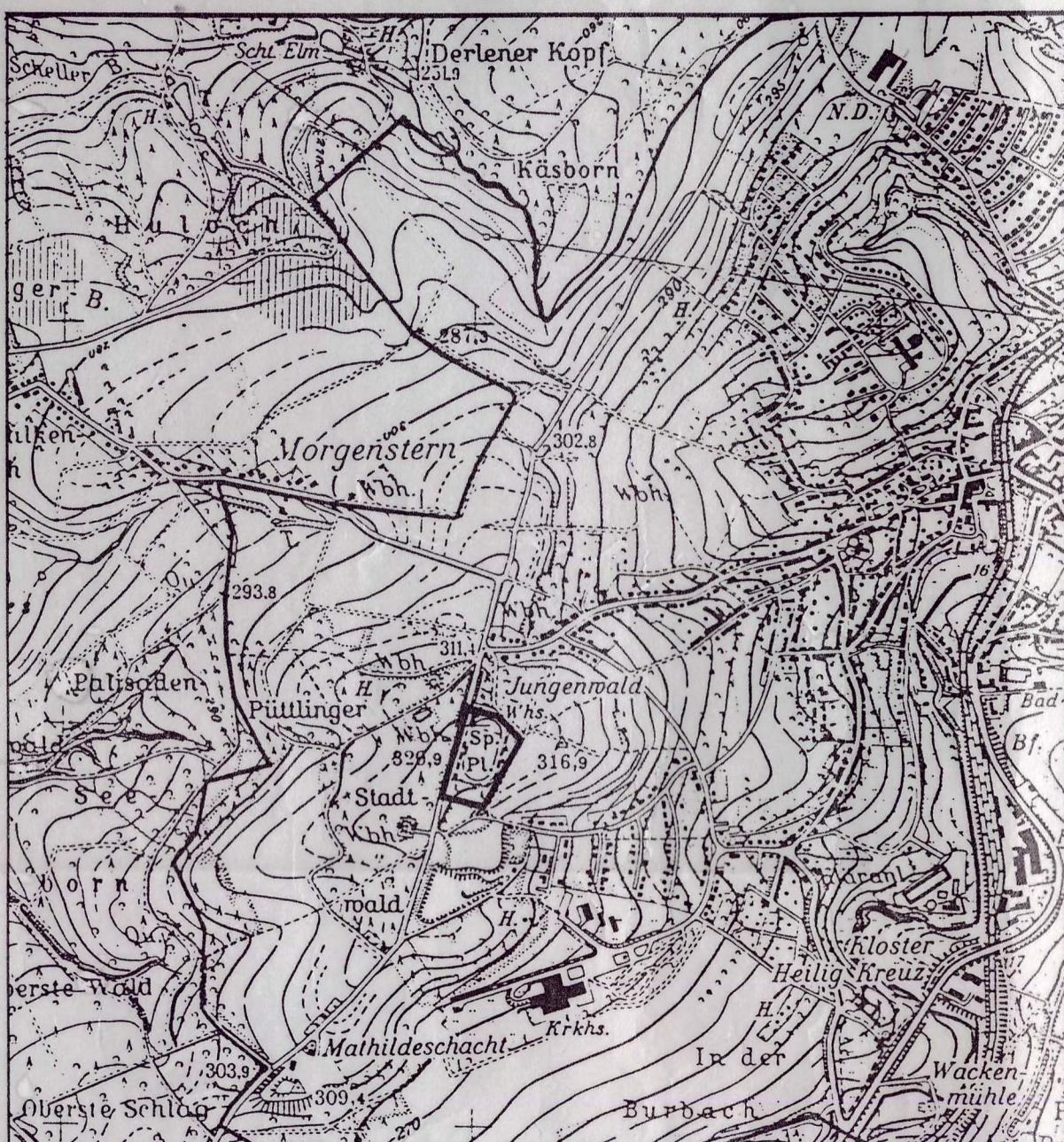
Püttlingen , den.... 25.10.94

Der Bürgermeister

Müller



ÜBERSICHTSPLAN (O. M.)



STADT PÜTTLINGEN

STADTTEIL ALT - PÜTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"JUGENWALD"

M 1 : 500

BEARBEITET IM AUFTRAG DER STADT PÜTTLINGEN
W. WALTER, DIPL. ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
UND PLANER AKS BDLA IFLA
CHARLOTTENSTRASSE 21, 66119 SAARBRÜCKEN

SAARBRÜCKEN, IM APRIL 1994

W. WALTER